

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportstätten der Gemeinde
Ostseeheilbad Graal-Müritz

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29) i. V. m. § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVBL.M-V S. 522) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20. 12. 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Gemeindeeigene Räume im Sinne dieser Satzung sind die Räume der Schulen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde befinden und der Rathaussaal.
Zu den gemeindeeigenen Sportstätten gehören die Sporthalle im Ostseering, der Turnraum der ehemaligen Grundschule und die Kleinsportanlage auf dem Gelände der Verbundenen Haupt- und Realschule.

§ 2
Benutzungsentgelte

(1) Gemeindeeigene Räume

Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Klassenraum | 8 Euro/Stunde |
| 2. | Rathaussaal
- für Vorträge, Versammlungen und
vergleichbare Veranstaltungen | 11 Euro/Veranstaltung |

(2) Sportstätten

Für die Nutzung zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------|----------------|
| 1. | Sporthalle Ostseering | 20 Euro/Stunde |
| 2. | Turnraum ehemalige Grundschule | 8 Euro/Stunde |
| 2. | Kleinsportanlage Ostseering | 8 Euro/Stunde |
- (3) Für alle übrigen Veranstaltungen einschließlich gewinnbringender, einem Erwerbsbetrieb dienender Veranstaltungen, werden die Benutzungsentgelte von Fall zu Fall durch den Bürgermeister festgesetzt, desgleichen die Benutzungsentgelte für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen in der Sportstätte und auf der Kleinsportanlage.

- (4) Für Veranstaltungen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Bürgermeister auf Antrag die Benutzungsgebühr herabsetzen oder erlassen. Die gilt auch für die Nutzung gemeindeeigener Räume und Sportstätten durch Vereine und Verbände der Gemeinde Graal-Müritz, die gemeinnützig tätig sind oder Jugendarbeit betreiben, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Mit den festgesetzten Gebühren wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende Leistungen sind die der Gemeinde entstehende Auslagen zu ersetzen.
Das Benutzungsentgelt der Sportstätten umfasst die einmalige Benutzung der Einrichtung des jeweiligen Sportbereiches sowie der dazugehörigen Geräte, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

Zusätzlich hat der Benutzer insbesondere selbst zu tragen:
Das Anwesenheitsgeld für den Hausmeister sowie den Hallenwart, ggf. Kosten für die Feuerwache.
- (6) Pauschalgebühren können festgesetzt werden, soweit das in Einzelfällen wegen der Dauer der Benutzung oder aus anderen Gründen angebracht erscheint.
- (7) Für die Anbringung von Werbeträgern in/an den Sportstätten kann die Gemeinde Graal-Müritz neben dem festgesetzten Benutzungsentgelt einen Zuschlag festsetzen, der sich nach dem Umfang der Werbung bemisst.
- (8) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 3 Entgeltfreie Nutzung

- (1) Die in Trägerschaft der Gemeinde Graal-Müritz befindlichen Schulen sind von der Entgeltzahlung befreit.
- (2) Gemeindliche Veranstaltungen, öffentliche Feierstunden anlässlich staatlicher Feiertage oder besondere Gedenktage sowie Veranstaltungen von Verbänden und Vereinen, die dem Zwecke der Altenbetreuung dienen, sind von der Zahlung der Gebühr befreit.
Dies gilt auch für politische Veranstaltungen der Orts- und Kreisverbände politischer Parteien.

§ 4
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer, in Zweifelsfällen der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühr wird am Tage vor Inanspruchnahme des Raumes bzw. der Sportstätte fällig und ist grundsätzlich im voraus an die Gemeindekasse Graal-Müritz zu überweisen.
Vor der Benutzung der Räume bzw. Sportstätten ist den verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde Graal-Müritz der Einzahlungsbeleg vorzulegen. Diese Quittung ist bis zum Ablauf der Veranstaltung griffbereit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Gemeindebedienstete ist befugt, bei Nichtvorlage des Einzahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen bzw. Sportstätten zu verwehren.

§ 6
Ausgeschlossene Anträge

Der Zahlungspflichtige kann die Gebühr nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Graal-Müritz aufrechnen.

§ 7
Ermäßigung, Niederschlagung, Erlass

In Fällen besonderer Härte kann das Benutzungsentgelt ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8
Einziehung der Gebühren

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Räume und Sportstätten der Gemeinde Graal-Müritz vom 25. 03. 1997 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 20. 12. 2007

Giese
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 20. 12. 2001

Giese
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Satzung ist am _____ im Gemeindegazette als amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Graal-Müritz veröffentlicht worden.

Graal-Müritz, den 20. 12. 2001

Giese
Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.01.02 angezeigt.